



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47008

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6,5 J x 15 H2

Typ: W 655

Inhaber der ABE
und Hersteller: ATS aluStar Wheels Trading GmbH
DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47008

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47008

Die ABE Nr. 47008 erstreckt sich auf die Sonderräder 6,5 J x 15 H2, Typ W 655, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	W 655.EX.38	ADX2 Ø63.3 / Ø54.1	54,1	600	1990	100/4	38
2	W 655.EX.38	ADX3 Ø63.3 / Ø56.1	56,1	600	1990	100/4	38
3	W 655.EX.38	ADX4 Ø63.3 / Ø56.6	56,6	600	1990	100/4	38
4	W 655.EX.38	ADX5 Ø63.3 / Ø57.1	57,1	600	1990	100/4	38
5	W 655.EX.38	ADX8 Ø63.3 / Ø59.1	59,1	600	1990	100/4	38
6	W 655.EX.38	ADX10 Ø63.3 / Ø60.1	60,1	600	1990	100/4	38
7	W 655.HM.24	ohne Ring	65,1	600	1990	108/4	24
8	W 655.LY.38	ADY10 Ø72.6 / Ø56.6	56,6	600	1990	114,3/4	38
9	W 655.LY.38	ADY1 Ø72.6 / Ø64.1	64,1	600	1990	114,3/4	38
10	W 655.LY.38	ADY3 Ø72.6 / Ø66.1	66,1	600	1990	114,3/4	38
11	W 655.LY.38	ADY5 Ø72.6 / Ø67.1	67,1	600	1990	114,3/4	38
12	W 655.EX.38	ADX6 Ø63.3 / Ø58.2	58,2	600	1990	100/4	38
13	W 655.FX.38	ADX2 Ø63.3 / Ø54.1	54,1	650	1990	100/5	38
14	W 655.FX.38	ADX3 Ø63.3 / Ø56.1	56,1	650	1990	100/5	38
15	W 655.FX.38	ADX5 Ø63.3 / Ø57.1	57,1	650	1990	100/5	38
16	W 655.FE.38	ohne Ring	57,1	650	1990	100/5	38
17	W 655.IY.45	ADY8 Ø72.6 / Ø60.1	60,1	700	1990	108/5	45
18	W 655.IY.45	ADY9 Ø72.6 / Ø63.3	63,3	700	1990	108/5	45
19	W 655.IY.45	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	700	1990	108/5	45
20	W 655.KY.38	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	700	1990	112/5	38
21	W 655.JM.38	ohne Ring	65,1	700	1990	110/5	38
22	W 655.IY.45	ADY2 Ø72.6 / Ø65.1	65,1	700	1990	108/5	45
23	W 655.KY.38	ADY6 Ø72.6 / Ø57.1	57,1	700	1990	112/5	38
24	W 655.KY.45	ADY6 Ø72.6 / Ø57.1	57,1	700	1990	112/5	45
25	W 655.AU.45	ohne Ring	57,1	700	1990	112/5	45
26	W 655.KY.38	ADY4 Ø72.6 / Ø66.5	66,5	700	1990	112/5	38
27	W 655.KY.45	ADY4 Ø72.6 / Ø66.5	66,5	700	1990	112/5	45
28	W 655.MY.45	ADY8 Ø72.6 / Ø60.1	60,1	700	1990	114,3/5	45
29	W 655.MY.45	ADY1 Ø72.6 / Ø64.1	64,1	700	1990	114,3/5	45
30	W 655.MY.45	ADY3 Ø72.6 / Ø66.1	66,1	700	1990	114,3/5	45
31	W 655.MY.45	ADY5 Ø72.6 / Ø67.1	67,1	700	1990	114,3/5	45
32	W 655.FX.38	ADX6 Ø63.3 / Ø58.2	58,2	650	1990	100/5	38



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47008

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55116207 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 31.10.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 29.11.2007

Im Auftrag

(Hunkele)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55116207



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47008

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch- \varnothing (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
IY.45	W 655.IY.45 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/108/65,1	45	700	1990	10/2007
KY.38	W 655.KY.38 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/112/65,1	38	700	1990	10/2007
JM.38	W 655.JM.38 / ohne Ring	5/110/65,1	38	700	1990	10/2007
IY.45	W 655.IY.45 / ADY 2 \varnothing 72,6 x \varnothing 65,1	5/108/65,1	45	700	1990	10/2007
KY.38	W 655.KY.38 / ADY 6 \varnothing 72,6 x \varnothing 57,1	5/112/57,1	38	700	1990	10/2007
KY.45	W 655.KY.45 / ADY 6 \varnothing 72,6 x \varnothing 57,1	5/112/57,1	45	700	1990	10/2007
AU.45	W 655.AU.45 / ohne Ring	5/112/57,1	45	700	1990	10/2007
KY.38	W 655.KY.38 / ADY 4 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,5	5/112/66,6	38	700	1990	10/2007
KY.45	W 655.KY.45 / ADY 4 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,5	5/112/66,6	45	700	1990	10/2007
MY.45	W 655.MY.45 / ADY 8 \varnothing 72,6 x \varnothing 60,1	5/114,3/60,1	45	700	1990	10/2007
MY.45	W 655.MY.45 / ADY 1 \varnothing 72,6 x \varnothing 64,1	5/114,3/64,1	45	700	1990	10/2007
MY.45	W 655.MY.45 / ADY 3 \varnothing 72,6 x \varnothing 66,1	5/114,3/66,1	45	700	1990	10/2007
MY.45	W 655.MY.45 / ADY 5 \varnothing 72,6 x \varnothing 67,1	5/114,3/67,1	45	700	1990	10/2007
FX.38	W 655.FX.38 / ADX 6 \varnothing 63,34 x \varnothing 58,2	5/100/58,1	38	650	1990	10/2007

Kennzeichnung

KBA-Nummer	47008
Herstellerzeichen	SM
Radtyp und Ausführung	W 655 (s.o.)
Radgröße	6,5Jx15H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	-
Herkunftsmerkmal	Germany
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
4/100	165/50R15	38	600
4/114,3	165/50R15	38	600
5/100	165/50R15	38	650
5/114,3	165/50R15	45	700

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/114,3	235/70R15	45	700

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 8,384 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

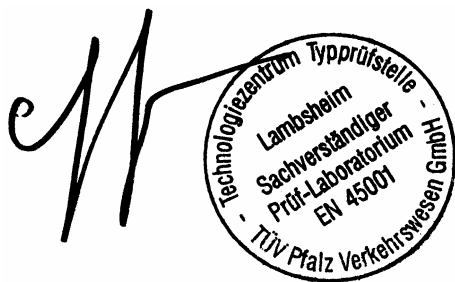
Beschreibung		09.07.2007
Radzeichnung	W 655	05.07.2007
Befestigungsmittelzeichnung	429076-A-2020.00	21.05.1999
Befestigungsmittelzeichnung	429067-A-2020.00	21.05.1999
Befestigungsmittelzeichnung	694170-A-2020.00	28.10.1996
Befestigungsmittelzeichnung	W201-6270AV	23.07.2001
Befestigungsmittelzeichnung	B27	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17A28	-
Befestigungsmittelzeichnung	B13	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17D30	-
Befestigungsmittelzeichnung	B14	-
Befestigungsmittelzeichnung	D2	-
Befestigungsmittelzeichnung	D6	-
Befestigungsmittelzeichnung	B12	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17B26	-
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.1992
	mit Änderung vom	17.02.1993
Zentrierringzeichnung	7265	16.12.1992
	mit Änderung vom	09.06.1999
Nabenkappenzeichnung	EC-26	20.03.2003

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 31.Oktober 2007



TUFAN

00115082.DOC

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ W 655
 Hersteller ATS aluStar Wheels Trading GmbH

Auftraggeber ATS aluStar Wheels Trading GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/7

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Typ W
 Typ W 655
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
IY.45	W 655.IY.45 / ADY 9 Ø 72,6 x Ø 63,4	5/108/63,4	45	700	1990

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47008
 Herstellerzeichen SM
 Radtyp und Ausführung W 655 (s.o.)
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	VS-Set 2951

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55116207) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Ford
 Volvo

Spurverbreiterung innerhalb 2% / Fahrwerksfestigkeitsnachweis liegt vor

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Ford Focus DA3, DB3 e13*2001/116* 0144,0157*..	59-92	195/65R15	A33	A02 A04 A05
	59-92	205/60R15	A12	A08 A09 A14
	59-92	215/60R15	A12	A19 B02 B03
	59-92	225/55R15	A12	Car Flh Sth V15 S01
Ford Focus C-Max DM2 e13*2001/116*0109*..	66-100	195/65R15	A33	A02 A04 A05
	66-100	205/60R15	A12	A08 A09 A14 A19 B02 B03 B81 S01
Tourneo Connect PH2, PJ2 e1*2001/116* 0206*,0207* ..	55,66,85	195/65R15	A11 T91 T95	A02 A04 A05
	55,66,85	205/60R15	A12 T90 T91 T95	A08 A09 A14 A19 B02 S01
Transit Connect PT2, PU2 L071, L072	55-85	195/65R15	A11 T91 T95	A02 A04 A05
	55-85	205/60R15	A12 T90 T91 T95	A08 A09 A14 A19 B02 S01
Volvo C30 M, M-2D e4*2001/116*0076* .., e1*2001/116*0427* ..	73-107	195/65R15	A33	A02 A04 A05
	73-107	205/60R15	A33	A08 A09 A14
	73-107	215/60R15	A12	A19 A58 B02 B03 Com S01
Volvo S40, V50 M e4*2001/116*0076* ..	73-107	195/65R15	A33	A02 A04 A05
	73-107	205/60R15	A12	A08 A09 A14 A19 B02 B03 Car Flh S01

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

- A11** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12** Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14** Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A19** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- B02** Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- B81** Nicht zulässig für Fahrzeuge mit elektronischem Parkbremssystem (EPB).
- Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).
- Com** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Compact (3-türig).
- Flh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- Sth** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.
- T90** Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- T91** Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- T95** Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).
- V15** Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

Vorderachse	Hinterachse
205/60R15	225/55R15

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen - oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

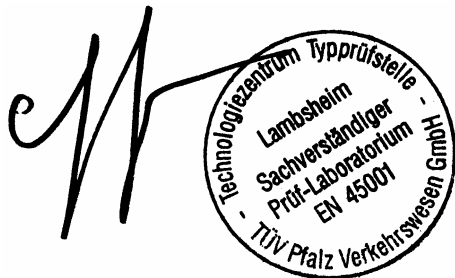
Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 2007.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 29.Oktober 2007



The image shows a handwritten signature in black ink on the left. To its right is a circular stamp. The stamp contains the following text: 'Technologiezentrum Typprüfstelle - Lambsheim' at the top, 'Sachverständiger' in the center, 'Prüf-Laboratorium' below it, and 'EN 45001' at the bottom. The outer border of the stamp reads 'TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH'.

TUFAN

00114995.DOC